

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Ostrowski, Heidemarie Ehlert, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/3249 –**

Zielsetzungen und Erfolge der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Seit fast zehn Jahren gilt die Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch für die neuen Bundesländer. Gemäß Artikel 91a GG wirkt der Bund an dieser Aufgabe der Länder im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit, indem er sich an der Rahmenplanung und an der Finanzierung mit 50 % beteiligt. Eines ihrer Hauptanliegen ist eine spürbare Verbesserung der Einkommensverhältnisse und der Beschäftigungssituation in strukturschwachen Regionen.

Aus der Unterrichtung der Bundesregierung zum 28. Rahmenplan der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur ...“, Drucksache 14/776, S. 21 bis 23, geht hervor, dass der Anteil der Ist-Vorhaben an den Soll-Vorhaben nicht nur nie annähernd 100 % erreichte, sondern mit den Jahren deutlich absinkt (bis auf 30,9 % im Jahr 1996). Außerdem sind das Investitionsvolumen (Ist) und die GA-Mittel (Ist) von 1991 bis 1996 deutlich rückläufig. Ebenfalls rückläufig sind die geschaffenen Dauerarbeitsplätze (Ist).

Setzt man die GA-Mittel (Ist) zu den Arbeitsplätzen (Ist) ins Verhältnis, zeigt sich, dass sich auch dieses Verhältnis über die Jahre verschlechterte, eine Tatsache, auf die die Bundesregierung in ihrer Unterrichtung nicht hinweist. Aber 1991 wurden mit 1 Mio. DM GA-Mittel (Ist) mehr Arbeitsplätze realisiert als 1996. 1 Mio. DM GA-Mittel (Ist) führte 1991 im Durchschnitt zu 25,8 Arbeitsplätzen, 1992 zu 37,6 Arbeitsplätzen, 1993 zu 36,4 Arbeitsplätzen, 1994 zu 30,2 Arbeitsplätzen, 1995 zu 23,8 Arbeitsplätzen und 1996 zu 18,9 Arbeitsplätzen.

Ebenfalls auffallend sind Abweichungen zwischen Soll und Ist in der Schaffung von Arbeitsplätzen von teilweise über 100 %.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 15. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass über die Jahre hinweg Ist-Vorhaben von Soll-Vorhaben voneinander abweichen, und warum hat sich diese Abweichung im Laufe der Jahre so deutlich vergrößert, dass 1996 z. B. der Anteil der Ist-Vorhaben an den Soll-Vorhaben insgesamt nur 30,9 % beträgt?

Die Verwendungsnachweiskontrolle erfolgt durch die jeweiligen Bewilligungsbehörden der Länder. Jeder Investor muss dort nach Abschluss des Investitionsvorhabens einen Verwendungsnachweis erbringen.

Die aggregierten Ergebnisse für die bis Ende 1998 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben aus den Jahren 1991 bis 1996 sind auf den Seiten 21 bis 23 des 28. Rahmenplans aufgeführt. Die pro Kalenderjahr aggregierten Angaben der Verwendungsnachweiskontrolle ergeben also den Ist-Stand der innerhalb dieses Kalenderjahres bewilligten Förderfälle, für die ein Ergebnis der Verwendungsnachweiskontrolle (durchgeführt in den Folgejahren) vorliegt. Diese bereits tatsächlich geprüften Ist-Daten werden der Gesamtzahl der bewilligten Fälle (Soll-Daten) gegenübergestellt. Abweichungen des Ist-Standes vom Soll-Stand bezüglich der Anzahl der Fälle, des Investitionsvolumens, der bewilligten Gemeinschaftsaufgaben (GA)-Mittel und der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze sind folgendermaßen begründet:

Viele Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft erstrecken sich über mehrere Jahre. Die Anzahl der bereits abgeschlossenen und durch Verwendungsnachweise belegten Vorhaben liegt deshalb für die weiter zurückliegenden Jahre naturgemäß höher (1991: 81,8 %; 1992: 86,0 %) als für Bewilligungen (Soll), die erst später erteilt wurden und für die – weil die Investitionsvorhaben teilweise noch nicht zum Abschluss gebracht wurden – noch keine Verwendungsnachweise vorliegen (Ist). Der von 1991 bis 1996 sinkende Anteil des Ist-Standes spiegelt also keineswegs einen sinkenden Anteil der Förderfälle, der bewilligten GA-Mittel, des angestoßenen Investitionsvolumens und der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze wider, sondern ist ausschließlich erfassungstechnisch bedingt.

2. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass die genannte Abweichung zwischen Soll- und Ist-Vorhaben in den neuen Ländern noch unter dem Durchschnitt aller Bundesländer liegt?

Es trifft zu, dass die Quote der bewilligten Vorhaben eines Bewilligungsjahrganges, für die Verwendungsnachweise vorliegen, in den neuen Ländern durchweg niedriger liegt als in den alten Ländern. Aus der Beantwortung von Frage 1 ergibt sich, dass Unterschiede des Soll-Ist-Vergleichs zwischen einzelnen Ländern aufgrund der unterschiedlichen Dauer einzelner Investitionsvorhaben, aufgrund der Art der bewilligten Projekte und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung herrühren. Auch die Unterschiede zwischen den alten und den neuen Ländern beruhen vermutlich darauf, dass die bewilligten Projekte in den neuen Ländern durchweg komplexer und längerfristig angelegt sind als in den alten Ländern; auch dürfte die zwischen Ost und West unterschiedliche administrative Erfahrung in der Durchführung der Verwendungsnachweiskontrolle eine Rolle spielen.

3. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass sich das Verhältnis von eingesetzten GA-Mitteln zur Schaffung von Arbeitsplätzen ständig verschlechterte und z. B. im Jahr 1996 mit 1 Mio. DM GA-Mittel nur ca. die Hälfte der Arbeitsplätze geschaffen wurden, die im Jahre 1992 mit 1 Mio. DM GA-Mittel realisiert wurden?

Es trifft zu, dass mit 1 Mio. DM an GA-Fördermitteln im Jahr 1996 ca. 19 Arbeitsplätze entstanden, während im Jahr 1992 38 Arbeitsplätze entstanden.

Für diese Beobachtung gibt es vor allem zwei Erklärungsansätze:

- Die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA-Zuschüsse von Investitionsvorhaben hängt maßgeblich vom Typ der geförderten Investition ab. Grundsätzlich sind sowohl arbeitsplatzschaffende als auch arbeitsplatzsichernde Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft förderfähig. Insbesondere in den neuen Ländern hat die Sicherung bestehender Arbeitsplätze in den vergangenen Jahren im Vergleich zur Schaffung neuer Arbeitsplätze zugenommen. In den letzten Jahren werden arbeitsplatzschaffende Investitionen für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen in abnehmendem Umfang getätigt, während im gleichen Zeitraum verstärkt arbeitsplatzsichernde Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen durchgeführt wurden.
- Der zunehmende internationale Wettbewerb hat in den letzten Jahren dazu geführt, dass die Kapitalintensität wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze deutlich angewachsen ist.

Nach dem aktuellsten verfügbaren Datenmaterial hat die GA-Förderung dazu beigetragen, im Zeitraum von 1991 bis 1999 rund 973 000 Dauerarbeitsplätze zu sichern und mehr als 778 000 Arbeitsplätze zusätzlich zu schaffen.

4. Welche Ursachen sind nach Kenntnis der Bundesregierung dafür verantwortlich, dass Bundesländer zwei- bzw. dreistellige Abweichungen zwischen Soll und Ist in der Schaffung von Arbeitsplätzen aufweisen?

Die Entscheidung eines Investors, ein Investitionsvorhaben durchzuführen, beruht auf Erwartungen über die Entwicklung des relevanten Marktsegments und auf Einschätzungen über gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Im Verlauf des gesamten Investitionszeitraums können sich diese Parameter ändern, ohne dass dies zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Bewilligung absehbar war. So kann beispielsweise ein gesamtwirtschaftlicher konjunktureller Aufschwung dazu führen, dass ein Unternehmen aufgrund verbesserter Absatzchancen die Produktion ausweiten und mehr Arbeitnehmer neu einstellen kann als ursprünglich vorgesehen. Ebenso kann eine Verschlechterung der Situation gegenüber dem ursprünglichen Planszenario eintreten. In diesem Fall wird das Unternehmen weniger Arbeitsplätze schaffen können als ursprünglich vorgesehen.

Für die Bewilligungsbehörden werden Änderungen der ursprünglichen Planzahlen nur dann relevant, wenn dadurch die Fördervoraussetzungen verletzt werden. Diese erfordern, dass ein Investitionsvorhaben nur dann zuschussfähig ist, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird oder wenn die geplante Investition den Durchschnitt der Abschreibungen der letzten drei Jahre um mindestens 50 % überschreitet (Ziffer 2.2, 28. Rahmenplan). Ergibt die Verwendungsnachweiskontrolle, dass diese Vorgaben nicht erreicht wurden, so erfolgt die Rückforderung der gewährten Fördermittel (Ziffer 4.1, 28. Rahmenplan). Hiervon kann nur unter eng gefassten Bedingungen abgesehen werden (Ziffer 4.2, 28. Rahmenplan).

5. Sprechen Abweichungen zwischen Soll und Ist der Schaffung von Arbeitsplätzen von z. B. plus 111,3 % in Schleswig-Holstein, plus 125,1 % in Thüringen oder plus 108,2 % in Rheinland-Pfalz sowie minus 37,3 % in Bremen, minus 26,1 % in Berlin etc. nach Auffassung der Bundesregierung für eine weitgehend realistische Planung der Vorhaben und insbesondere für eine sachgerecht ausgeübte Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund sowie für eine sachgerecht ausgeübte Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder?

Die Planung eines Investitionsvorhabens ist – wie bereits in der Antwort zu Frage 4 erläutert – Angelegenheit des privaten Investors. Änderungen der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Marktentwicklungen können Ursachen für Differenzen zwischen der geplanten und der tatsächlichen Anzahl geschaffener Arbeitsplätze sein.

Dennoch ist von einer realistischen Planung der Investitionsvorhaben allein schon deshalb auszugehen, weil die Investitionszuschüsse von Bund und Ländern für gewerbliche Vorhaben so ausgestaltet sind, dass die Investoren den überwiegenden Anteil der im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben entstehenden Kosten selbst tragen. So lagen die durchschnittlichen Fördersätze in den Jahren 1991 bis 1999 in den neuen Ländern bei ca. 22 % (ggf. zuzüglich der Investitionszulage; weiterer Fördermöglichkeiten: Sonderabschreibungen, zinsgünstige Kredite), in den alten Ländern bei rund 10 %.

In der Zuständigkeit der Länder liegt es, die Anträge danach zu prüfen, ob ein Investitionsvorhaben die Fördervoraussetzungen erfüllt. Diese Prüfung ist die Grundlage für die Bewilligung von Fördermitteln. Auch die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt bei den Bewilligungsbehörden der Länder. Ziel der Verwendungsnachweiskontrolle ist, anhand eines Soll-Ist-Vergleiches zu überprüfen, ob die Planzahlen des Investitionsvorhabens tatsächlich erfüllt wurden und ob im Falle von Abweichungen die Fördervoraussetzungen weiterhin eingehalten wurden. Der Nachweis, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt wurden, ist Voraussetzung für eine eventuelle Rückforderung der Fördermittel.

Der Bund prüft die Bewilligungsbescheide der Länder auf ihre Vereinbarkeit mit den Förderregeln des Rahmenplans.

6. Wie gestaltet sich die Auswertung der GA-Statistik durch die Bundesregierung, zu welchen Maßnahmen und Schlussfolgerungen hat sich insbesondere die Bundesregierung durch die aus der GA-Statistik ersichtlichen Sachverhalte veranlasst gesehen bzw. sieht sie sich veranlasst?

Die GA-Förderstatistik erfüllt wichtige Funktionen (vgl. 28. Rahmenplan, S. 19 ff.):

Die Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik) liefert einen Einblick in die Ergebnisse der GA-Förderung. Sie beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zur statistischen Auswertung melden. Sie erfasst die wesentlichen Soll-Daten der Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung der Mittelverwendung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Für sich allein genommen stellt sie ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar und ist eine wichtige Vorstufe für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle.

Die bewilligten Fördervorhaben werden nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt, so dass die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen übereinstimmen. Daher wurde 1994 die Ist-Statistik auf Basis der Verwendungsnachweiskontrollen eingeführt. In sie gehen die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle und damit die tatsächlichen Förderergebnisse ein.

Die Tabellen auf den Seiten 21 bis 23 des 28. Rahmenplans stellen die Ergebnisse der Soll-Statistik (Plandaten vor Beginn des Investitionsvorhabens) der Ist-Statistik (Förderergebnisse nach Abschluss des Investitionsvorhabens) gegenüber.

7. Was versteht die Bundesregierung unter der Angabe „Dauerarbeitsplätze“ hinsichtlich der zeitlichen Dimension dieser Dauer?

Gemäß Ziffer 2.2 des 28. Rahmenplanes sind Dauerarbeitsplätze „Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. [...] Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.“

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Wirksamkeit der GA hinsichtlich des Verhältnisses von geschaffenen Dauerarbeitsplätzen, gesicherten Arbeitsplätzen und des in den neunziger Jahren gesamtdeutsch angewachsenen Umfangs der Erwerbslosigkeit ein?

Nach dem aktuellsten verfügbaren Datenmaterial hat die GA-Förderung dazu beigetragen, im Zeitraum von 1991 bis 1999 rund 973 000 Dauerarbeitsplätze zu sichern und mehr als 778 000 Arbeitsplätze zusätzlich zu schaffen.

Die GA-Förderung würde überschätzt, wenn von ihr erwartet würde, dass sie allein die Arbeitslosigkeit bekämpfen könnte. Mit einer Mittelausstattung in Höhe von ca. 0,5 % des gesamten Bundesetats steht es nicht in der Macht der GA, den durch gesamtwirtschaftliche Faktoren (Strukturwandel) ausgelösten Anstieg der Erwerbslosigkeit in den neunziger Jahren vollständig zu neutralisieren bzw. ins Gegenteil zu verkehren. Ihr Ziel ist es vielmehr, den Strukturwandel in den bedürftigsten Regionen zu flankieren und die Belastungen, die der Strukturwandel gerade in diesen schwächsten Regionen mit sich bringt, zu mildern. Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort zur Kleinen Anfrage der Fraktion der PDS „Verstärkte Wirksamkeit der Gemeinschaftsaufgabe“ – Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – (Antwort: Drucksache 14/2523 vom 19. Januar 2000).

Bund und Länder sind sich einig, dass die GA diesem Ziel umfassend gerecht wird. So hat beispielsweise eine vom Ifo-Institut in Thüringen durchgeführte Untersuchung gezeigt, dass die GA-Förderung in den Fördergebieten netto zu einem spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen und Beschäftigung führt.

9. Mit welcher Definition bemisst die Bundesregierung „KMU“ und „Nicht-KMU“?

Die Gemeinschaftsaufgabe unterliegt dem europäischen Beihilferecht.

Der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996) enthält die Kriterien für die Bewertung eines Unternehmens als kleines und mittleres Unternehmen (KMU).

Die von der Europäischen Kommission vorgegebene Größenklassifizierung ist im Rahmenplan übernommen worden. Unter den Begriffsbestimmungen (Ziffer 2.9.11, Teil II des 29. Rahmenplans) sind die Voraussetzungen von KMU aufgeführt. KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. € haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Für die Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung (Ziffer 5.1.4, Teil II des 29. Rahmenplans) erfüllen Unternehmen die KMU-Voraussetzungen, die

- nicht mehr als 500 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 80 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 54 Mio. € erreichen und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.

Daneben ist eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in D-Fördergebieten relevant. Kleine Unternehmen sind solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. € haben und
- nicht zu höchstens 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.

10. Wie ist die Tatsache zu verstehen, dass im früheren Bundesgebiet und in den neuen Bundesländern die Anzahl der Förderfälle bei Nicht-KMU gegenüber KMU jeweils deutlich überwiegt?

Die Bundesregierung kann die dieser Frage zugrunde liegende Einschätzung, dass die Anzahl der Förderfälle bei Nicht-KMU die Anzahl der Förderfälle bei KMU überwiege, nicht nachvollziehen. Die Analyse der entsprechenden statistischen Daten ergibt vielmehr, dass im Zeitraum 1995 bis 1999 im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft insgesamt 90 % der Förderfälle die Unterstützung von KMU betrafen, während die Förderung von Großunternehmen in diesem Zeitraum nur 10 % der Förderfälle ausmachte. Ein Überwiegen der

Förderung von KMU war dabei sowohl in den alten Bundesländern (KMU: 81 %; Großunternehmen: 19 %) als auch in den neuen Bundesländern (KMU: 91 %; Großunternehmen: 9 %) zu konstatieren.

11. Ist in der Kategorie „Anzahl der Fälle“ der Förderung durch die GA intendiert, dass die Unternehmen der verschiedenen Größenordnungen auch mehr als einmal solche Förderung in Anspruch nehmen können?

Die Förderregeln der Gemeinschaftsaufgabe begrenzen die Förderung nicht auf eine förderfähige Maßnahme je Betriebsstätte. Ein Unternehmen hat durchaus die Möglichkeit, nach Abschluss oder sogar während der Durchführung einer Fördermaßnahme für neue förderfähige Projekte weitere GA-Fördermittel zu erhalten, wenn auch das neue Investitionsprojekt die Voraussetzungen einer GA-Förderung erfüllt und das zuständige Bundesland sich im Rahmen seines Ermessens für eine Unterstützung auch des neuen Vorhabens entscheidet. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, werden dabei berücksichtigt (Ziffer 1.3, Teil II des 29. Rahmenplans).

12. Fallen unter die Förderung mit Mitteln der GA auch Konzernunternehmen?

Betriebsstätten von Unternehmen, die Konzernen angehören, können wie sog. Ein-Betriebs-Unternehmen auch gefördert werden, wenn sie im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe liegen und die Investitionsprojekte, für die Förderung beantragt wurde, die einschlägigen Fördervoraussetzungen erfüllen. Wenn ein Unternehmen einem Konzern angehört, wird dies jedoch bei der Prüfung, ob die Förderpräferenzen für KMU gewährt werden können, anhand der konzernrechtlichen Bestimmungen der §§ 15 ff. des Aktiengesetz (AktG) besonders berücksichtigt.

13. Wie schätzt die Bundesregierung hinsichtlich der überproportionalen Förderung der „Nicht-KMU“ die Vermutung ein, dass wegen der geringen Anzahl rein ostdeutscher Großunternehmen ein großer Umfang an Fördermitteln westdeutschen Nicht-KMU zugute kam und die Wirkung dieser Wirtschaftsförderung eher im früheren Bundesgebiet indirekt realisiert wurde?

Wie bei der Beantwortung der Frage 10 dargelegt, kann ausweislich der aus der Förderstatistik ersichtlichen Daten nicht von einer überproportionalen Förderung von Großunternehmen ausgegangen werden.

Unabhängig davon kann die Vermutung, dass ein Großteil der Wirtschaftsförderung eher indirekt im früheren Bundesgebiet realisiert wurde, nicht nachvollzogen werden. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gilt das Betriebsstättenprinzip. Unabhängig von seinem juristischen Sitz können danach einem Unternehmen Fördermittel der GA-Ost gewährt werden, wenn die geförderte Betriebsstätte im ostdeutschen Fördergebiet liegt. Der Investor muss nachweisen, dass die Investitionen und damit die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen auch tatsächlich in der geförderten ostdeutschen Betriebsstätte stattgefunden hat. Auch müssen die geförderten Wirtschaftsgüter mindestens

5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben (es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt). Durch das Betriebsstättenprinzip ist damit sichergestellt, dass die angestrebten Effekte der Förderung aus Mitteln der GA-Ost unabhängig vom juristischen Sitz des geförderten Investors tatsächlich im ostdeutschen Fördergebiet eintreten.

14. Welche qualitativen Effekte der Gestaltung regionalen und sektoralen Strukturpolitik aus den neuen Bundesländern sind der Bundesregierung bekannt?

Bereits die Förderregeln der Gemeinschaftsaufgabe sehen vor, dass die Förderhöchstsätze nur bei Vorliegen von besonderen Struktureffekten ausgeschöpft werden können. Die Länder haben hierzu zahlreiche Konkretisierungen festgelegt, die eine zielorientierte und effektive Förderung gewährleisten.

Aus vielen Gesprächen mit Investoren hat die Bundesregierung umfassende Erfahrungen über die Qualität der Investitionen. Oftmals würden die Investitionen ohne das bestehende Förderinstrument nicht realisiert. Darüber hinaus gibt die Förderung positive Impulse für die Investitionsentscheidung. Die Investitionen werden dadurch schneller in Angriff genommen, das Investitionsvolumen wird deutlich erhöht und es wird in qualitativ und technologisch höherwertige Verfahren und Ausrüstungsgegenstände investiert als wenn die Förderung unterbliebe.

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass durch Investitionen neue Techniken und Produkte in die strukturschwachen Regionen transportiert wurden. Der technische Fortschritt und neues Wissen werden durch Investitionen in Innovationen umgesetzt. So werden in den Regionen moderne Verfahrenstechniken für innovative Produkte initiiert und neue Märkte erschlossen.

15. An welchen Ergebnissen der GA-Förderung macht die Bundesregierung Erfolge der Förderung für die Anwendung alternativer Technologien und Hochtechnologien in strukturschwachen Regionen fest?

Ziel der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in den strukturschwachen Regionen. Nur solche Betriebe werden im internationalen Wettbewerb bestehen können, die innovative Produkte und Verfahren entwickeln und einsetzen. Die Investitionen sichern und schaffen die Voraussetzungen für dauerhafte Arbeitsplätze in den Regionen. Indirekt lassen sich daher anhand der Dauerhaftigkeit der geschaffenen Arbeitsplätze Rückschlüsse über die geförderten und eingesetzten Technologien ableiten. Denn nur solche Arbeitsplätze können längerfristig im internationalen Wettbewerb erhalten werden, die mit innovativen Verfahren und Produkten verbunden sind.

Eine statistische Erfassung der Erfolge der Förderung für die Anwendung alternativer Technologien und von Hochtechnologie ist nicht möglich.

16. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Verbesserung der Eigenkapitalsituation von Unternehmen in den neuen Bundesländern, damit diese besser als bisher dazu befähigt werden, Mittel der GA abzurufen?

Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erfolgt durch die Gewährung von Investitionszuschüssen. Die Zuschüsse haben bereits Eigenkapitalcharakter. Im Gegensatz zu Fördermaßnahmen in Form von zinsgünstigen Darlehen braucht das Unternehmen in Höhe der Investitionszuschüsse keine Sicherheiten bzw. Bürgschaften nachzuweisen. Für Unternehmen mit geringem Eigenkapital, insbesondere für Existenzgründer sowie für kleine und mittlere Unternehmen, bietet das Förderkonzept der Gemeinschaftsaufgabe erhebliche Finanzierungsvorteile gegenüber Darlehensprogrammen.

Darüber hinaus können im Rahmen der Existenzgründungs- und Mittelstandsförderprogramme des Bundes Unternehmen, die über eine nicht angemessene Basis an haftendem Kapital verfügen, durch risikotragende Eigenkapitalhilfedarlehen unterstützt werden. Das ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm (ERP: European Recovery Program) stellt jungen Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige Freier Berufe Darlehen mit Eigenkapitalfunktion zur Gründung bzw. Festigung der Existenz zur Verfügung.

Aus beihilferechtlichen Gründen ist darauf hinzuweisen, dass der Eigenbeitrag des Investors mindestens 25 % der Investitionskosten betragen muss. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfen, z. B. öffentliche Zuschüsse, Zinsverbilligungen, Bürgschaften, enthalten.

17. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um für die neuen Bundesländern eine Lockerung des Beihilferechts zu ermöglichen, damit zusätzlich zu Eigenkapital und Wirtschaftsfördermitteln für KMU auch Bürgschaften und Darlehen möglich werden?

Für KMU in den neuen Bundesländern steht bereits derzeit ein umfassendes Bürgschaftsinstrumentarium zur Verfügung:

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe können für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden, für die der Bund eine Garantie von 50 % übernimmt. Diese Bürgschaften stehen sowohl KMU als auch Großunternehmen zur Verfügung.

Speziell für KMU bieten die Bürgschaftsbanken in allen Bundesländern Bürgschaften bis 1,5 Mio. DM, rückverbürgt durch Bund und jeweiliges Bundesland, an. Im Rahmen des Bürgschaftsprogramms der Deutschen Ausgleichsbank stehen – speziell für KMU in den neuen Bundesländern – Bürgschaften bis 20 Mio. DM zur Verfügung.

Sollte ein KMU einen darüber hinaus gehenden Bürgschaftsbedarf haben, kann dieser über unmittelbare parallele Bundes-/Landesbürgschaften abgedeckt werden.

Die Bundesregierung wird auch weiterhin das Ziel verfolgen, eine Lockerung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union dahingehend zu erreichen, dass zukünftig – stärker als bisher – eine Förderung humankapitalintensiver Unternehmensgründungen ermöglicht wird. Mit dieser Neuausrichtung der öffentlichen Förderung würde gleichzeitig dem Strukturwandel in Deutschland entsprochen und die verstärkte Gründung von Unternehmen im Dienstleis-

tungssektor angemessen berücksichtigt. Im Ergebnis könnten dann auch in den neuen Ländern Gründungsvorhaben besser gefördert werden, bei denen „harte“ Investitionen nicht im Vordergrund stehen und deren zukünftige Wettbewerbsfähigkeit weniger von Investitionskapazitäten als vielmehr von Fähigkeiten, von Forschung und Ausbildung abhängen. Damit würde eine Verbreiterung der Verwendungszwecke insbesondere bei Existenzgründungen erreicht, und es könnten zusätzlich zinsgünstige Darlehen ausgereicht werden.

Die Bundesregierung tritt gegenüber der Europäischen Kommission dafür ein, dass für Bund und Länder ein ausreichender regionalpolitischer Handlungsspielraum erhalten bleibt, um auch in Zukunft die Regionen bei der Bewältigung der dringenden regionalen Strukturprobleme unterstützen zu können.

Die Bundesregierung setzt sich zusammen mit dem Freistaat Sachsen und der Volkswagen AG vor dem Europäischen Gerichtshof dafür ein, dass die von der Europäischen Kommission bislang vertretene sehr enge Interpretation der so genannten Teilungsklausel des Artikel 87 Abs. 2 lit. c des EG-Vertrages korrigiert wird. Bei dieser Norm handelt es sich um eine Ausnahme von dem in Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag niedergelegten grundsätzlichen Beihilfeverbot zum Ausgleich der teilungsbedingten Nachteile. Die Bundesregierung vertritt in dem Klagefall VW-Sachsen die Auffassung, dass die Teilungsklausel grundsätzlich im gesamten Gebiet der neuen Bundesländer als anwendbar angesehen werden kann.

Daneben sind sich Bund und Länder darin einig, dass auch die Anfang 2000 wirksam gewordene Kürzung des Umfanges der deutschen Regionalfördergebiete durch die Europäische Kommission vom Europäischen Gerichtshof überprüft werden soll. Einer gerichtlichen Klärung der Kompetenzverteilung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten messen Bund und Länder angesichts der u. a. mit der Osterweiterung der EU verbundenen zukünftigen Herausforderungen für die Strukturpolitik große Bedeutung mit einer zunehmenden Relevanz auch für die neuen Bundesländer zu.

Auch bei den anstehenden Revisionen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung und des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben wird die Bundesregierung versuchen, mehr Flexibilität zu erreichen sowie administrative, bürokratische und überflüssige Restriktionen abzubauen.

18. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu der These, dass durch die GA-Förderung in einem strukturschwachen Gebiet die Schaffung eines Arbeitsplatzes den Abbau eines Arbeitsplatzes in einem anderen strukturschwachen Gebiet, z. B. so genannte ehemalige Zonenrandgebiete, kostet?

Aufgabe der Regionalpolitik ist es, zusätzliche Arbeitsplätze in strukturschwachen Gebieten zu schaffen und das Einkommen in der Region zu erhöhen. Die Ergebnisse der Regionalpolitik zeigen, dass dies bisher gut gelungen ist.

Regionalförderung bedeutet positive Diskriminierung in dem Sinne, dass Bund und Länder der Auffassung sind, dass nicht im Fördergebiet liegende Regionen auch ohne staatliche Förderung erfolgreich agieren können. Diese Unabhängigkeit von staatlicher Förderung kann beispielsweise darauf beruhen, dass eine solche Region über ausreichend eigene endogene Dynamik verfügt.

Die positive Diskriminierung ist politisch beabsichtigt. Durch sie konnte der Aufbau einer leistungsfähigen Wirtschaftsstruktur in den neuen Ländern forciert werden, aber auch in Westdeutschland (z. B. Umstrukturierung im Ruhrgebiet, ehemalige Zonenrandgebiete) haben zahlreiche Regionen von ihr profitiert.

Im sich verschärfenden internationalen Standortwettbewerb wird die Wirtschaftlichkeit der Produktionsstandorte häufig von Grund auf in Frage gestellt. In diesen Fällen steht ein Betrieb dann vor der Entscheidung, ob die Produktion im Inland oder aber an einem ausländischen Standort fortgesetzt werden soll. Eine Verlagerung ins Ausland brächte einen vollständigen Abbau der inländischen Arbeitsplätze mit sich. Hier setzt die GA-Förderung an, indem sie Investitionen, die im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen stehen, fördert.

Die GA-Förderung ist jedoch so ausgestaltet, dass die mit einer Verlagerung verbundenen Kosten deutlich die potenziellen Fördermöglichkeiten übersteigen. Ein Unternehmen wird also nicht nur, um öffentliche Fördermittel zu erlangen, eine Betriebsverlagerung vornehmen.

Die Förderbestimmungen sehen auch vor, dass bei Betriebsverlagerungen sowohl tatsächlich erzielte als auch erzielbare Erlöse aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte und etwaige Entschädigungsbeträge von den förderfähigen Kosten abgezogen werden müssen, so dass nur die Nettokosten der Betriebsverlagerung und damit die tatsächlichen Kosten der Betriebsverlagerung gefördert werden. Mitnahmeeffekte können damit zuverlässig ausgeschlossen werden.

Daneben können Investitionsvorhaben von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Bundesländern in einem Grenzkreis der neuen Bundesländer nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden.

19. Wie stellt sich die Bundesregierung eine weitere Gestaltung der GA bis zum Jahr 2010 vor?

Für die Gemeinschaftsaufgabe wird jährlich ein Rahmenplan aufgestellt und die Förderregeln werden ggf. an die geänderten regionalwirtschaftlichen Notwendigkeiten angepasst.

Die Bundesregierung wird dabei auch in Zukunft mit den Ländern ein Förder-system abstimmen, das die Förderintensitäten sachgerecht nach der Schwere der jeweiligen Regionalprobleme abstuft und dabei förderpolitische Spannungen möglichst vermeidet.

